

RICHTLINIEN
für die Gewährung von Kreiszuschüssen
für Mehrzweckhäuser mit überörtlicher Bedeutung

Präambel

Der Landkreis Kronach stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für Neubauten, Erweiterungen und Modernisierungen von Mehrzweckhäusern mit überörtlicher Bedeutung bereit.

§ 1

Voraussetzung der Zuschussgewährung

- 1) Gefördert werden nur Neubauten, Erweiterungen und Modernisierungen von Mehrzweckhäusern mit überörtlicher Bedeutung. Eine überörtliche Bedeutung im Sinne dieser Bestimmung liegt dann vor, wenn das betreffende Objekt eine Ausstrahlung für das gesamte Kreisgebiet besitzt und damit dem sozialen und kulturellen Wohl der gesamten Kreisbevölkerung dient.
- 2) Die Gewährung eines Zuschusses setzt grundsätzlich die Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme voraus.

§ 2

Höhe des Zuschusses

- 1) Ein allgemeiner Zuschuss wird für die Kosten der Räume gewährt, die ausschließlich sportlichen und kulturellen Zwecken dienen. Er beträgt bis zu 10 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 5.000,00 €*.
- 2) Ein besonderer Zuschuss wird daneben für die Kosten der Räume gewährt, die ausschließlich der Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJHG dienen. Er beträgt bis zu 10 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 7.500,00 €*.

§ 3

Verfahren

- 1) Der Zuschuss ist schriftlich beim Landratsamt zu beantragen. Dem Antrag ist ein Nachweis über eine dem § 2 dieser Richtlinien entsprechende Zweckbestimmung der Räume beizufügen.

* KTB vom 17.12.2001

* KTB vom 17.12.2001

- 2) Antragsberechtigt ist diejenige natürliche oder juristische Person, die als Träger des Vorhabens den Neubau, die Erweiterung oder die Modernisierung des Mehrzweckhauses durchführt.
- 3) Über die Anträge entscheidet der Kreisausschuss.

§ 4

Rückforderung des Zuschusses

Werden die geförderten Räume innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Zuschussbewilligung entgegen der Zweckbestimmung gemäß § 2 dieser Richtlinien verwendet, kann der Zuschuss vom Landkreis zurückgefordert werden. Im übrigen gelten für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheids die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 18.01.1993 in Kraft